

Sitzungsvorlage

Nr. 2022/100

Beschlussvorlage**Antrag der Ostheide-Elbe-Bahn-Infrastruktur GmbH auf Zustimmung zur übermittelten Bahn-Straßen-Kreuzungsvereinbarung**

Kreisausschuss	18.01.2022	TOP
----------------	------------	-----

Kreistag	24.01.2022	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Die Unterzeichnung der vorgelegten Zustimmungserklärung wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Ostheide-Elbe-Bahn-Infrastruktur GmbH eine sachgerechte Lösung zu erarbeiten, z.B. eine Regelung über Kreuzungsvereinbarungen zu treffen.

Sachverhalt:

Die Ostheide-Elbe-Bahn-Infrastruktur GmbH hat sich mit E-Mail vom 13.12.2021 mit folgendem Inhalt an den Landkreis gewendet:

„Bahnstrecke DAN-UE 1963 : von Uelzen bis Masendorf / von Dannenberg bis Hohenzethen

Sehr geehrte Kreistags-Mitglieder, Sehr geehrte Frau Landrätin, Dagmar Schulz,

zur endgültigen Erfüllung des Kaufvertrages unserer Bahnstrecke "DAN-UE" benötigen wir, die OstheideElbeBahnInfrastruktur-GmbH Ihre Unterstützung, da die DB als Verkäufer der Strecke sicher gehen will, von den gesetzlichen Kreuzungsverpflichtungen gegenüber dem StrassenBaulastträger entlastet wird; und diese von uns, der OEBI-GmbH übernommen werden.

Dazu bitten wir beiliegende, vorformulierter Vereinbarung zuzustimmen !

Für Fragen stehen wir selbstverständlich jederzeit Ihnen zur Verfügung !

beigefügt:

- Kreis_LuechowDannenberg_Zustimmungserklaerung_zum_Uebergang_der_BahnKreuzungsRechtlicheVerpflichtung_von_DB_auf_OEBI.pdf

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Zuther

Göhrdestraße 14
D-29499 Zernien

(+49) 0176 637 303 76

info@OstheideElbeBahn.de

HandelsregisterEintragung, Amtsgericht Lüneburg HRB 20 72 43
bestellter Geschäftsführer : Michael Zuther

IHK-Mitglied : 151-794240
SteuerNummer, FinanzAmt Lüchow : 47/201/66538
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.): DE 320 003 733"

Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass die Ostheide-Elbe-Bahn-Infrastruktur GmbH (OEBI-GmbH) eine Anforderung der DB AG erfüllen möchte, „da die DB AG als Verkäufer der Strecke sicher gehen will, von den gesetzlichen Kreuzungsverpflichtungen gegenüber dem Straßenbaulastträger entlastet wird; und diese von ...der OEBI-GmbH übernommen werden.“ Eine Rechtsgrundlage für diese Anforderung wird nicht benannt.

Nach Rückkopplung mit dem Geschäftsführer der OEBI-GmbH, Herrn Zuther, wurde festgestellt, dass die DB AG diese Anforderung aus zivilrechtlichen Gründen im Kaufvertrag verankert hat und dass die beigefügte Zustimmungserklärung nach einem Muster der DB AG erstellt worden ist.

Grundsätzliche verwaltungsrechtliche Regelungen zu Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen sind im Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) enthalten. Zur Zuständigkeit für die Unterhaltung von derartigen Kreuzungen ist im § 14 Folgendes geregelt:

(1) Die Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Eisenbahnanlagen sind, hat der Eisenbahnunternehmer, soweit sie Straßenanlagen sind, der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten zu erhalten und bei Bahnübergängen auch in Betrieb zu halten. Die Erhaltung umfasst die laufende Unterhaltung und die Erneuerung. Betriebskosten sind die örtlich entstehenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen.

(2) An Bahnübergängen gehören

- 1. zu den Eisenbahnanlagen das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m, bei Straßenbahnen von 1,00 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend, ferner die Schranken, Warnkreuze (Andreaskreuze) und Blinklichter sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen,*
- 2. zu den Straßenanlagen die Sichtflächen, die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.*

(3) Eisenbahnüberführungen und Schutzerddungsanlagen gehören zu den Eisenbahnanlagen, Straßenüberführungen zu den Straßenanlagen.

(4) Die Beteiligten haben Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.

Von Seiten der Verwaltung kann auf Grund des Sachverhaltes nicht empfohlen werden, dass der Landkreis als Straßenbaulastträger die DB AG auf Basis der vorgelegten Zustimmungserklärung von allen Verpflichtungen freistellt. Gemäß Abstimmung mit Herrn Zuther soll deshalb auf Verwaltungsebene eine genauere rechtliche Prüfung erfolgen und ggf. Kreuzungsvereinbarungen entworfen werden, die alle maßgebenden Anforderungen regeln und der OEBI-GmbH den Vollzug des Kaufvertrages mit der DB AG ermöglichen.

Anlagen:

Zustimmungserklärung zum Übergang der Bahn-kreuzungsrechtlichen-Verpflichtung von DB auf OEBI

Klimawirkung:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

gegenwärtig nicht erkennbar
